



DR. STEPHAN ACKERMANN  
BISCHOF VON TRIER

29.04.2016

Herrn Generalvikar  
Msgr. Dr. Georg Bätzing  
Mustorstr. 2  
54290 Trier

Sehr geehrter Herr Generalvikar,

hiermit übergebe ich Ihnen die Empfehlungen der Sachkommissionen, die die sechste Vollversammlung als Instrumente für die Umsetzung eingeordnet hat. Hierzu gehören insbesondere die Empfehlungen der Sachkommission 9, die Vorschläge für eine neue Rätestruktur im Bistum Trier ausgearbeitet hat. Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung sind diese Empfehlungen nicht in das Abschlussdokument eingearbeitet. Sie sollen aber in der Umsetzung der Synode Verwendung finden und berücksichtigt werden. Ich bitte Sie in Ihrer Funktion als Leiter der Steuerungsgruppe für deren Gebrauch Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

+ Stephan Ackermann

## **INSTRUMENTE für die Umsetzung der Synodenergebnisse**

(beschlossen von der sechsten Vollversammlung der Diözesansynode  
vom 10. bis 12. Dezember 2015 in Trier)

*\*In Klammern ist die Nummerierung der Empfehlungen, wie sie der fünften Vollversammlung der Diözesansynode im September 2015 vorgelegt wurde. Die Ordnung der Empfehlungen und die Einfügung von Zwischenüberschriften wurden im Synodensekretariat vorgenommen. Die Empfehlungen sind im Wortlaut der Sachkommissionen wiedergegeben.*

### **Empfehlungen für eine neue Ordnung der Räte im Bistum Trier (Arbeitsauftrag der Sachkommission 9)**

#### **Empfehlung (9.1) Pfarrgemeinderat**

(1) Auf der Ebene der Pfarrei wird ein Pfarrgemeinderat gewählt.

#### **Empfehlung (9.2) Engagierte Mitglieder**

(1) Die Anzahl der gewählten und hinzugewählten Mitglieder in diesem Pfarrgemeinderat beträgt 20-30.

(2) 15-20 Mitglieder werden gewählt. Zwischen 5 und 10 Mitgliedern werden durch die gewählten und amtlichen Mitglieder hinzugewählt.

#### **Empfehlung (9.3) Amtliche Mitglieder (Pfarrer)**

(1) Der leitende Pfarrer ist in dem Pfarrgemeinderat amtliches Mitglied.

#### **Empfehlung (9.4) Amtliche Mitglieder (weitere Seelsorgerinnen und Seelsorger)**

(1) Zusätzlich sind drei bis fünf weitere Mitglieder der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates.

#### **Empfehlung (9.5) Aufgaben des Pfarrgemeinderates**

(1) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind:

- Pastorale Planung in der Pfarrei
- Vernetzung und Unterstützung der Basisgemeinschaften und anderer Gruppen
- Ansprechpartner der Basisgemeinschaften
- Kirchliche Vermögensverwaltung
- Einberufung und Gestaltung der jährlichen Vollversammlung (Versammlung des Pfarrgemeinderates und der Basisgemeinschaften oder ihren Vertretungen)

#### **Empfehlung (9.6) Vermögensverwaltung**

- (1) Zur kirchlichen Vermögensverwaltung wählt der Pfarrgemeinderat aus seinen eigenen Reihen einen Verwaltungsausschuss.

#### **Empfehlung (9.7) Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses**

(1) Im Verwaltungsausschuss gibt es 4-10 ehrenamtliche Mitglieder (aus den 20-30 gewählten und berufenen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates). Hinzu kommen der leitende Pfarrer und der Ökonom.

**Empfehlung (9.8) Vorsitz des Verwaltungsausschusses**

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist in der Regel der leitende Pfarrer.

**Empfehlung (9.9) Ökonom (Ökonomin)**

(1) Um das Arbeitspensum bezüglich der Verwaltung im Tagesgeschäft meistern zu können, wird das Amt eines Ökonoms (einer Ökonomin) geschaffen.

**Empfehlung (9.10) Fachausschüsse**

(1) Zur Umsetzung der pastoralen Planung kann der Pfarrgemeinderat Fachausschüsse bilden.

**Empfehlung (9.11) Amtsperiode**

(1) Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderats beträgt vier Jahre.

**Empfehlung (9.12) Amtszeit Vorsitz**

(1) Die Amtszeit als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden begrenzt.

**Empfehlung (9.13) Wahlrecht**

(1) Das aktive und das passive Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat erlangt man mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs.

**Empfehlung (9.14) Einrichtung eines Diözesanrats**

(1) Die Synode empfiehlt die Einrichtung eines **Diözesanrats** als synodales Gremium, das an die Stelle des bisherigen Diözesanpastoralrats tritt.

(2) Im Diözesanrat wirken *Priesterrat* und *Katholikenrat* als Ganze zusammen.

(3) Hinzukommen *weitere Gläubige* - von Amts wegen, durch Wahl oder Berufung bestimmt -, die Aufgaben innehaben oder Charismen repräsentieren, die durch den Priesterrat und den Katholikenrat noch nicht oder nicht hinreichend vertreten sind.

(4) Die Erfahrungen der Diözesansynode sollen hier wegweisend sein.

(5) Der Anteil dieser Gläubigen soll in etwa ein Drittel der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gremiums ausmachen.

(6) In dem Gremium soll es ein ausgewogenes Verhältnis von Klerikern und Laien geben, der Anteil der Frauen ihrem großen Engagement in der Kirche deutlich Rechnung tragen und die Jugend hinreichend vertreten sein.

(7) Das Gremium sollte die Zahl von 180 Mitgliedern nicht überschreiten.

(8) Der *Kirchensteuerrat* entsendet zwei stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Diözesanrat.

**Empfehlung (9.15) Aufgabe des Diözesanrats**

(1) Aufgabe des Diözesanrates soll es sein, „unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen“ (can. 511 CIC).

(2) Er übernimmt damit die Aufgabenstellung des bisherigen Diözesanpastoralrats.

(3) Darüber hinaus wirkt er mit bei der Aufstellung des Bistumshaushaltes durch Vorgabe pastoraler Richtlinien.

- (4) Er wählt die „Laien“-Mitglieder des Kirchensteuerrates.
- (5) Er entsendet aus seinen eigenen Reihen zwei Laien-Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kirchensteuerrat.
- (6) Er wirkt mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

#### **Empfehlung (9.16) Katholikenrat**

- (1) Aufgrund der Strukturveränderungen müssen die Zugangswege und die Wahlverfahren für den **Katholikenrat** neu bedacht werden:
- (2) - Alternative 1: Der Pfarrgemeinderat einer jeden Pfarrei wählt eine Vertretung, die nicht zwingend Mitglied im Pfarrgemeinderat sein muss, in den Katholikenrat.
- (3) - Alternative 2: Der Pfarrgemeinderat einer jeden Pfarrei kann einen Vorschlag für die gemeinsame Wahlliste des Visitationsbezirks machen. Alle Pfarrgemeinderatsmitglieder im Visitationsbezirk sind bei der Wahl stimmberechtigt und haben zehn Stimmen. Stimmen können nicht kumuliert werden. Aus jedem Visitationsbezirk werden zehn Vertretungen für den Katholikenrat gewählt. [*Dies bedeutet insgesamt 30 Vertretungen aus dem „Territorium“ im Katholikenrat.*]

#### **Empfehlung (9.17) Kirchensteuerrat**

- (1) Auch für den **Kirchensteuerrat** müssen die Zugangswege und die Wahlverfahren neu bedacht werden.
- (2) Nach dem Statut sind „je fünf Laien aus den drei Visitationsbezirken des Bistums“ (Statut §1 Abs. 1 Ziff. 4) zu wählen:
- (3) - Alternative 1: Jeder Pfarrgemeinderat schlägt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für die gemeinsame Liste des Visitationsbezirks vor. Die Vertretung der Pfarrei im Diözesanrat [über den Katholikenrat] stellt den Wahlvorschlag der Pfarrei vor. Der Diözesanrat wählt aus den drei Listen der Visitationsbezirke je fünf Laien für jeden Visitationsbezirk.
- (4) - Alternative 2: Jeder Pfarrgemeinderat schlägt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für die gemeinsame Liste des Visitationsbezirks vor. Jeder Pfarrgemeinderat bestimmt eine Wahlfrau bzw. Wahlmann, die bzw. der fünf Stimmen hat. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.

#### **Empfehlung (9.18) Priesterrat**

- (1) Aufgrund der Strukturveränderungen müssen die Zugangswege und die Wahlverfahren für den **Priesterrat** neu bedacht werden.
- (2) Gemäß can. 497 n. 1 CIC ist die Hälfte der Mitglieder des Priesterrates frei zu wählen. Es muss geprüft werden, wie differenziert zukünftig die Priester vertreten sein sollen. Im Hinblick auf das Territorium gilt es zu bedenken:
- (3) - Alternative 1: Für jeden Visitationsbezirk wird eine Wahlliste der Leitenden Pfarrer und eine Wahlliste der Kooperatoren erstellt, aus der die Leitenden Pfarrer bzw. die Kooperatoren jeweils drei Vertreter auswählen.
- (4) - Alternative 2: Für jeden Visitationsbezirk wird eine gemeinsame Wahlliste von Leitenden Pfarrern und Kooperatoren erstellt, aus der die Leitenden Pfarrer bzw. die Kooperatoren auswählen.

### **Empfehlung (9.19) Dekanatsrat**

- (1) Wenn die Synode empfiehlt, die bisherigen Dekanate aufzuheben, wird es in der Folge keine Dekanatsräte mehr geben.
- (2) Für den Fall, dass es in Zukunft weiterhin Dekanate geben wird, empfehlen wir ebenfalls die Auflösung der Dekanatsräte.
- (3) Die Dekanate können sich eine eigene Form der Beteiligung und Vernetzung von Laien / Ehrenamtlichen geben.

## **Instrumente, die die Bereiche Führung, Leitung, Personal und Organisation betreffen**

### **Handlungs-Empfehlung (2.2) Missionarisches „Wasserzeichen“**

- (1) „Die Kirche ist nicht das Ziel der Mission, sondern ihr Weg.“
- (2) Um die missionarisch-diakonische Ausrichtung des Bistums zu gewährleisten, empfehlen wir die Einführung eines verbindlichen Kriterienkatalogs.
- (3) Dieser Katalog soll Kriterien enthalten, die die missionarisch-diakonische Zielsetzung und deren Wirksamkeit für die Gesamtausrichtung des Bistums und einzelner Projekte und Initiativen festlegt.
- (4) Auch die Konsequenzen für Strukturen, Ressourcen, pastorale Schwerpunkte, Projekte und Initiativen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sollen benannt werden.
- (5) Die „Ziele, Haltungen und Orientierungen“ der Sachkommission „Missionarisch sein“, die sie der vierten Vollversammlung vorgelegt hat, sollen dabei ein Baustein des zu entwickelnden Kriterienkatalogs werden.

### **Empfehlung (3.5) Leitung Basisgemeinschaft und Themenzentrum**

- (1) Wir empfehlen, dass die Basisgemeinschaften sich eine\_n Ansprechpartner\_in oder im Optimalfall ein Team von Ansprechpartner\_innen geben.
- (2) Diese halten die Verbindung zur Pfarrei gemäß einer verbindlichen Vereinbarung.
- (3) Die Basisgemeinschaften geben sich selbst eine Leitung.
- (4) Die Pfarrei und ihre Gremien erkennen diese an.
- (5) Wir empfehlen, dass Themenzentren der Pfarrei in der Regel von einem Team geleitet werden.
- (6) Zu dem Team gehört die/der pastorale Mitarbeiter\_in, den / die die Pfarrei in das Themenzentrum entsendet.

### **Empfehlung (5.3) Mitarbeiter\_innen im pastoralen Dienst und die neuen Orte**

- (1) Die Sachkommission 5 empfiehlt, Mitarbeiter\_innen im pastoralen Dienst zu ermöglichen, einen wesentlichen Teil ihres Arbeitsumfangs der Suche, dem Finden und der Erprobung neuer Orte des „Glauben leben Lernens“ zu widmen.
- (2) Der Anteil des Arbeitsumfangs ist in der Arbeitsplatzbeschreibung festzuhalten.

### **Empfehlung (8.3) Pastorale Einheiten unterstützen Charismen**

- (1) Eine pastorale Einheit ist territorial strukturiert und besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Basisgemeinschaften.
- (2) Sie ist Knoten- und Vernetzungspunkt unter den Basisgemeinschaften und versteht sich nach dem Prinzip der SUBSIDIARITÄT als Dienstleister und Unterstützer für die Basisgemeinschaften.
- (3) Dabei ist nach dem Prinzip der Subsidiarität auf die Stimme der jeweils kleineren Einheit besonders zu achten.

### **Empfehlung (8.4) Das Leitungsteam der pastoralen Einheit koordiniert die Charismen**

- (1) Die pastorale Einheit wird durch ein Team geleitet, das partizipativ und kollegial arbeitet, das heißt nach dem Grundsatz der gegenseitigen und gleichwertigen Teilhabe und Teilnahme.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus unterschiedlichen Professionen, gegebenenfalls aus hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich tätigen Personen.
- (3) Das Team achtet auf die Koordination der Verantwortungsbereiche Seelsorge, Diakonie, Finanzen und Organisation gemäß den Charismen und Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder.
- (4) Das Leitungsteam arbeitet im Sinne einer Ermöglichung und Ermutigung und nicht eines Erlaubens.
- (5) Es schafft Räume der Begegnung und Vernetzung.
- (6) Es ist eine wesentliche Leitungsaufgabe in einer christlichen Gemeinde, die Charismen zu koordinieren und zu prüfen (LG 30).
- (7) Das Leitungsteam ist der Mahnung verpflichtet, den Geist nicht auszulöschen, alles zu prüfen und das Gute zu behalten (1 Thess 5,19.21).

### **Empfehlung (8.5) Aufgaben der Verantwortlichen für die Orientierung an Charismen**

- (1) Der Bischof stellt sicher, dass Hauptberufliche und Verantwortliche in den pastoralen Einheiten und Basisgemeinschaften die Entdeckung und die Förderung von Charismen als wichtige Aufgabe umsetzen.
- (2) Es ist wesentlicher Bestandteil des Dienstes der Hauptberuflichen, Menschen zu ermutigen und zu befähigen, ihre Gaben zu entdecken, zu entwickeln und einzubringen und die dafür notwendigen Prozesse der geistlichen Vergewisserung und der visionären Kirchenentwicklung zu unterstützen.
- (3) In den Ausbildungsordnungen und Stellenbeschreibungen ist darauf Rücksicht zu nehmen.
- (4) Außerdem wird ein Konzept zur Personalentwicklung erstellt, das die Fähigkeiten und Begabungen fördert, entdeckt und entsprechend einsetzt.
- (5) Ein Element sind regelmäßige Gespräche der jeweiligen Personalverantwortlichen mit den Hauptberuflichen, in denen geklärt wird, was diese darüber hinaus zur Entwicklung ihrer eigenen Charismen brauchen.
- (6) Eine Kirchenentwicklung, die sich an Charismen orientiert, wird Gegenstand von Fort- und Weiterbildung von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen.

#### **Empfehlung (1.6) Projektorientierung**

- (1) Die Ortskirche von Trier wertet eine projektorientierte Pastoral auf.
- (2) Bei Projektentscheidungen sind neben pädagogischen und betriebswirtschaftlichen insbesondere theologische Kriterien und Reflexionen zu berücksichtigen.

#### **Empfehlung (10.10) Auseinanderklaffen von Beziehungs-Realitäten und kirchlichem Arbeitsrecht**

- (1) Die Synode begrüßt, dass die neue „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“<sup>1</sup> zeitnah für das Bistum Trier übernommen worden ist.
- (2) Zugleich empfiehlt die Synode, diese Grundordnung weiter zu entwickeln.
- (3) Wiederverheiratete Geschiedene und eingetragene Lebenspartnerschaften erwarten Rechtssicherheit, die noch nicht gegeben ist.
- (4) In der neuen Grundordnung werden diese Lebenswirklichkeiten als Verstoß gegen die Loyalitätsobliegenheiten gewertet, die in der Regel lediglich toleriert werden.
- (5) Für bestimmte Berufsgruppen gilt selbst diese Erleichterung nicht.

*[Zum Status dieser Empfehlung: Dazu hat der Bischof einen Vorbehalt gemäß Art. 10 §§ 1 und 2 des Statuts der Diözesansynode im Bistum Trier formuliert (siehe Schreiben vom 2. November 2015). Die Begründung lautet: Die Grundordnung kann keine größere Sicherheit geben, als sie in der Haltung der Kirche zu Wiederverheiratet-Geschiedenen und Lebenspartnerschaften gegeben ist. Die Einzelfallprüfung hält der Bischof für richtig. In ihrer ersten Rückmeldung ist die Sachkommission bei ihrer bisherigen Formulierung geblieben. Der Vorbehalt wurde nicht ausgeräumt. Die Empfehlung ist laut Beschluss der Sechsten Vollversammlung in die Kategorie „Instrument“ eingeordnet. Das bedeutet, dass die Empfehlung an die Umsetzungscommission verwiesen wird, und somit keine Schlussabstimmung vorgesehen ist.]*

### **Instrumente im Bereich Katechese**

#### **Empfehlung (4.6) Erwachsenkatechese als verbindlicher Bestandteil der Sakramentalkatechese für Kinder und Jugendliche**

- (1) Ausgehend von der Empfehlung zur Erwachsenenkatechese als Schwerpunkt katechetischen Tuns zu sehen, empfiehlt die Sachkommission 4, dass die Praxis der Sakramentspendung an Kinder und Jugendliche stets verbunden wird mit Angeboten zu Erstverkündigender Katechese für das erwachsene Umfeld (z. B. Eltern, Paten, Großeltern).
- (2) Bei der Erstbeichte und Erstkommunion soll es Angebote in ähnlichem Umfang für die Erwachsenen geben, bei der Firmung in angemessener Weise.

#### **Empfehlung (4.9) Neues Verständnis der Firmpastoral im Bistum Trier und Konsequenzen für die Praxis**

- (1) Die Sachkommission 4 erkennt, dass es einer neuen existenziellen und theologischen Begründungsstruktur für die Firmspendung bedarf.
- (2) Denn die bisherige Firmpraxis ist von der volkkirchlichen Idee der Zugehörigkeit begründet.
- (3) Dieser Begründungszusammenhang bricht tendenziell weg.

<sup>1</sup> DBK, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, 27.04.2015. [http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/VDD/Grundordnung\\_GO-30-04-2015\\_final.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/Grundordnung_GO-30-04-2015_final.pdf) (abgerufen 14.07.2015).

- (4) Darum brauchen wir eine tiefere Begründung, warum junge Menschen gefirmt werden.
- (5) Die Sachkommission 4 empfiehlt, die Firmung als katechetisch-sakramentales Begleiten des Prozesses des Erwachsenwerdens zu sehen und sie dadurch individuell auszurichten und nicht mehr volksgemeinlich.
- (6) Eine erste Zielsetzung wäre dann die Stärkung des Einzelnen zum erwachsenen Mensch- und Christsein.
- (7) Die Sachkommission 4 empfiehlt, diese neue Begründungsstruktur zum Ausgangspunkt zu nehmen und darauf hin die Frage des Firmalters, die Frage der Einbeziehung des Sozialraumes und der damit verbundenen Firmorte sowie die Frage nach dem Firmspender und dem Zyklus der Firmspendung zu überdenken.

#### **Empfehlung (4.10) Qualifizierung von Katecheten und Katechetinnen**

- (1) Die SK 4 empfiehlt, ehrenamtliche Katechetinnen und Katecheten für die Leitung und Durchführung katechetischer Prozesse grundlegend zu qualifizieren und ihnen Begleitungs-kompetenzen zu vermitteln (pädagogische Fähigkeiten, spirituelle Kompetenzen).
- (2) Nach einer entsprechenden Qualifizierung erhalten ehrenamtliche Katechetinnen und Ka-techeten eine offizielle Beauftragung vor Ort.
- (3) Eine Beurkundung dieses Ehrenamtes erfolgt durch den Bischof.
- (4) Für die Ausbildung von Katecheten sind entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und durchzuführen.

#### **Empfehlung (4.11) Erstellung eines Katecheseplans**

- (1) Die SK 4 empfiehlt, dass jede Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft verpflichtet wird, in absehba-  
rer Zeit einen Katecheseplan zu erstellen, der mit dem zuständigen Bischofsvikar abzustim-  
men ist.
- (2) Der Katecheseplan hat sich am Leitbild der Katechese im Bistum Trier zu orientieren.
- (3) Er hat die katechetischen Angebote zu vernetzen und bestehende pastorale Angebote auf  
ihre katechetische Wirkung hin zu überprüfen und gegebenenfalls einzubeziehen.
- (4) Jedes katechetische Element soll darin kurz beschrieben sein.
- (5) Katechetische Angebote sind für möglichst viele Lebensphasen zu machen.
- (6) Der Schwerpunkt muss auf der Erwachsenenkatechese liegen.
- (7) Der Katecheseplan enthält auch die Maßnahmen für die Qualifizierung von Katecheten.
- (8) Er beschreibt den Bedarf an personellen, räumlichen, zeitlichen und finanziellen Ressour-  
cen für die Katechese.

## **Instrumente im Bereich Religionsunterricht**

#### **Empfehlung (5.9) Katholischer Religionsunterricht (RU)**

- (1) Die Sachkommission 5 empfiehlt, den katholischen RU binnenkirchlich und im Gespräch mit  
dem Staat als Beitrag für die ganzheitliche Persönlichkeits- und Glaubensbildung der Schü-  
ler\_innen zu stärken und
- (2) wo notwendig neue Modelle für RU zu entdecken, zu ermöglichen und weiterzuentwickeln,  
z.B. konfessionell-kooperativen RU.
- (3) Dazu gehört auch die mehr als 2500 Religionslehrer\_innen im Bistum Trier als Glaubens-  
zeug\_innen zu fördern und zu stärken.

## Instrumente im Bereich Liturgie

### **Empfehlung (6.3) Liturgische Bildung**

Die Sachkommission empfiehlt:

- (1) Das Verständnis der Liturgie in den Gemeinden wird durch geeignete Angebote gefördert.
- (2) Zusätzlich werden immer mehr Menschen befähigt, liturgische Feiern zu gestalten und zu leiten.
- (3) Sie werden dazu (aus-)gebildet, begleitet und gefördert.
- (4) Die zu entwickelnden Qualitätsstandards und der Prozess zur Qualitätserhaltung und -verbesserung – im oben beschriebenen Sinn – finden Eingang in diese liturgische Aus- und Weiterbildung der Haupt- und Ehrenamtlichen.
- (5) Die Qualifizierungsmaßnahmen werden auf kleinstmöglicher Ebene angeboten.
- (6) Ihnen liegt ein zu entwickelndes Konzept zugrunde.

### **Empfehlung (7.7) Einrichtung einer Liturgiekommission**

- (1) Die Synode empfiehlt, dass im Bistum Trier eine Liturgiekommission eingerichtet wird entsprechend Art. 45 der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils:
- (2) „... die einzelnen Bistümer <sollen> eine Liturgische Kommission haben, um unter Leitung des Bischofs die Liturgische Bewegung zu fördern“.
- (3) Sie soll die vor Ort für das gottesdienstliche Leben Verantwortlichen unterstützen, damit die Gottesdienste in einer Weise gefeiert werden können, dass die Menschen davon berührt werden.
- (4) Insbesondere soll sie für die Entwicklung neuer Gottesdienstformen für unterschiedliche Zielgruppen und Anlässe sorgen und Hilfen anbieten zu einer Kultur des Feierns in traditionellen und neuen Formen.

### **Empfehlung (7.8) Liturgiekreise**

- (1) Die Synode empfiehlt, dass sich in jeder Pfarrei (in jedem Seelsorgeraum) Liturgiekreise bilden, in denen Menschen Verantwortung übernehmen für das liturgische Leben:
  - (1.1) für das Gottesdienstprogramm der einzelnen Kirchorte;
  - (1.2) für die Klärung, wer wo für was zuständig ist;
  - (1.3) Kreise und Gruppen, die bestimmte Gottesdienste regelmäßig oder zu aktuellen Anlässen vorbereiten und durchführen.
- (2) Solche Kreise sollen durch die Bereitstellung geeigneter Materialien und durch Bildungsangebote angeregt, gefördert sowie helfend und kritisch begleitet werden.